

Erste Satzung zur Änderung der Fachbereichssatzung des Fachbereichs Information und Kommunikation der Hochschule Flensburg Vom 20. Dezember 2023

Aufgrund des § 28 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Information und Kommunikation vom 13. Dezember 2023 und nach Zustimmung des Senats der Hochschule Flensburg vom 20. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung des Fachbereichs Information und Kommunikation vom 21. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H., S. 63) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 2 werden vor den Worten „der Dekan“ die Worte „die Dekanin oder“ eingefügt.
2. § 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Vor Beschlüssen, die unmittelbar einen Studiengang des Fachbereichs betreffen, ist die studiengangsverantwortliche Person (§ 7) an den Beratungen zu beteiligen.“
3. § 4 erhält folgende Fassung: „Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekanen. Wahl und Aufgaben der Mitglieder des Dekanats sind in § 30 HSG geregelt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekanen beträgt zwei Jahre. Der Fachbereichskonvent bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für die Dauer von mindestens zwei Jahren aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden wissenschaftlichen Beschäftigten eine oder mehrere Personen als Fachbereichsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Diese werden von ihren Dienstpflichten angemessen entlastet.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 „Film & Media Arts (Bachelor)“ wird eingefügt.
 - b) Nummer 7 „Intermedia und Marketing (Master)“ wird geändert zu „Design, Film & Marketing (Master)“.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „(Programmverantwortung)“ gestrichen.
 - b) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Dekanat benennt für jeden Studiengang des Fachbereichs jeweils eine studiengangsverantwortliche Person aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die in dem jeweiligen Studiengang lehren.“
 - c) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die studiengangsverantwortliche Person sorgt unter Verantwortung der Dekanin oder des Dekans für die Erfüllung der folgenden Aufgaben in dem betreffenden Studiengang.“
6. In § 8 Satz 3 werden nach dem Wort „Leitungsfunktion“ die Worte „der Dekanin“ eingefügt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 20. Dezember 2023

Prof. Dr. Knut Hartmann

Fachbereich Information und Kommunikation
der Hochschule Flensburg
- Der Dekan -